
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 18

Duisburg/Essen, den 16.06.2020

Seite 299

Nr. 52

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft an der Universität Duisburg-Essen vom 15. Juni 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Rückerstattung und Übernahme der Kosten des Mobilitätsbeitrages der Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen vom 29.03.2017 (VBl. Jg. 15, 2017 S. 229 / Nr. 44), geändert durch Ordnung vom 15.02.2019 (VBl. Jg. 17, 2019 S. 67 / Nr. 21) wird wie folgt geändert:

1. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a. **Absatz 2, Buchstabe d)** wird wie folgt neu gefasst:

„eine Immatrikulationsbescheinigung ist nur notwendig, wenn der Beitrag an die Studierende oder den Studierenden überwiesen wird.“

b. Nach **Absatz 6** wird der folgende neue **Absatz 7** angefügt:

„Bis zum 30.09.2020 gelten folgende Sonderregelungen für einen Antrag auf Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages:

a) Studierenden ist es, entgegen der genannten Frist in Abs. 2, erlaubt eine Rückerstattung des Mobilitätsbeitrages für das Wintersemester 19/20 zu beantragen

b) Studierende können Anträge auch per Mail mit eingescannter oder digitaler Unterschrift einreichen.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausfertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen vom 12.05.2020 und der Genehmigung des Rektorats vom 27.05.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 15. Juni 2020

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

